

REIHE „ANTRAGSTELLUNG LEICHT GEMACHT“ DER LBE

6. „Bundesförderlinien Bestandserhaltung“

FÖRDERLINIE 1: KEK-MODELLPROJEKTFÖRDERUNG

GLIEDERUNG

- I. Kurze Geschichte
- II. Welche Bestände kommen in Frage?
- III. Was wird gefördert/was nicht?
- IV. Weitere Förderkriterien
- V. Voraussetzungen
- VI. Zuwendungsbescheid/Mittelabruf
 - I. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- VII. Verwendungsnachweis/Dokumentation

I. KURZE GESCHICHTE

- Ziel: nachhaltige Sicherung des Originalerhalts schriftlichen Kulturguts
 - Besteht seit 2010
 - Gefördert werden musterhafte Modellprojekte im Bereich der Bestandserhaltung in ganz Deutschland
 - Förderrunden haben daher immer unterschiedliche thematische Schwerpunkte
 - Im Jubiläumsjahr 2020 ist die Förderung themenoffen
 - Antragsfrist: 31.01. des jeweiligen Jahres
-

II. WELCHE BESTÄNDE KOMMEN IN FRAGE?

- Archiv- und Bibliotheksgut
- Erhaltung unikalen Bestands
- Objekte im Rahmen einer speziellen Sammlung
- Objekte mit einer herausragenden kulturhistorischen Bedeutung

III. WAS WIRD GEFÖRDERT/WAS NICHT?

Förderfähige Maßnahmen	Nicht förderfähig sind
Es werden teilweise auch mehrjährige Projekte gefördert	die Erhaltung von grafischen Kunstwerken und Gemälden sowie anderen Werken der bildenden Kunst
Entwicklung und Stärkung der Fachkompetenz im Bereich BE	Grundsätzlich notwendige bauliche und technische Maßnahmen
Notfallvorsorge	Die Beschaffung von Arbeitseinrichtungen
	Maßnahmen zur betrieblichen Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit

IV. WEITERE FÖRDERKRITERIEN

- Geförderte erfolgreiche Modellprojekte sollen als Good Practice-Beispiele für ähnliche Bestandserhaltungsprojekte dienen
 - Modellhaftigkeit
 - Öffentlichkeitswirksamkeit
 - Innovation
-

V. VORAUSSETZUNGEN

Finanziell: erwartet wird ein substanzieller Eigenanteil an der Gesamtfördersumme



Der Eigenanteil kann auch durch den Einsatz anderer Drittmittel erbracht werden



Wichtig: Aspekt der Nachhaltigkeit bezgl. konservatorischer Maßnahmen:



Es müssen geeignete Unterbringungs- und Aufbewahrungsbedingungen des schriftlichen Kulturguts nachgewiesen werden

VI. ZUWENDUNGSBESCHEID MITTELABRUF

- Eingang der Zuwendungsbescheide muss mit entsprechendem Formular (verfügbar auf der Website der KEK) bestätigt werden.
 - Die Mittel müssen bei der KEK mit dem entsprechenden Formular abgerufen werden.
-

VORZEITIGER MAßNAHMENBEGINN

- In begründeten Ausnahmefällen können beantragte Maßnahmen auch vor der Zusage der Förderung begonnen werden
- Gründe können sein: enger Zeitplan, Sicherung Sach- und Fachverstand externer Experten
- Wichtig: es muss ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn in schriftlicher Form beim Förderer gestellt werden.

VORZEITIGER MAßNAHMENBEGINN

- Mit den Maßnahmen darf erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung des Förderers begonnen werden
- Die Auftragsvergabe/bzw. anderen Investitionen erfolgen auf eigenes Risiko und müssen aus den Eigenmitteln des Antragstellers bezahlt werden.

VII.

VERWENDUNGSNACHWEIS/ DOKUMENTATION

LBE
LANDESBIBLIOTHEK
RHEINLAND-PFALZ



Rheinland-Pfalz
LANDESBIBLIOTHEKSZENTRUM

- Muss der KEK spätestens sechs Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks vorliegen (oder bis zum von der KEK vorgegebenem Datum)
 - Alle im Zuwendungsbescheid aufgeführten Auflagen müssen umgesetzt werden!
-

VII. VERWENDUNGSNACHWEIS/ DOKUMENTATION

- Der VW-Nachweis muss somit mindestens enthalten:
- Sachbericht
- Projektbericht
- Restaurierungsprotokolle, Fotodokumentation
- Repräsentative Pressespiegel und Veröffentlichungen (müssen den Hinweis „Gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien“ + Logo des BKM enthalten)

FÖRDERLINIE 2: BKM-SONDERPROGRAMM

GLIEDERUNG

1. BKM-Sonderprogramm: Überblick
 - I. Welche Bestände kommen in Frage?
 - II. Was wird gefördert/was nicht?
 - III. Welche Kosten werden übernommen?
 - IV. Voraussetzungen

FORTSETZUNG: GLIEDERUNG

V. Zuwendungsbescheid/Mittelabruf

I. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

VI. Verwendungsnachweis/Dokumentation

VII. Weitere Informationen/Links

BKM-SONDERPROGRAMM:

- Ziel: Originalerhalt schriftlichen Kulturguts in Archiven und Bibliotheken bundesweit
 - 2017 zum ersten Mal aufgelegt
 - Gefördert werden max. 50% der gesamten Projektkosten; die Antragssteller müssen die Projekte mit mind. 50% aus Eigenmitteln und/oder Landes- bzw. weiteren Drittmitteln finanzieren
 - Antragsfrist: 31.01 des jeweiligen Jahres
-

I. WELCHE BESTÄNDE KOMMEN IN FRAGE?

- Bestände von hohem kulturhistorischem Wert
 - Pflichtexemplare
 - Geschlossene Sammlungen,
Spezialbestände,
Sondersammelgebietsbestände
 - Bestände mit überregionaler Bedeutung,
hoher Nutzung
-

I. WELCHE BESTÄNDE KOMMEN IN FRAGE?

- Von großem Interesse für die Forschung
- Wertvolle unikale Werke und Rara (intrinsischer Wert)
- Bestände, die für die Absicherung von Lehre, Forschung und Verwaltung langfristig unverzichtbar sind.

II. WAS WIRD GEFÖRDERT/WAS NICHT?

Förderfähig sind	Nicht förderfähig sind
Grundsätzlich Mengenverfahren!	Grafische Werke und andere Werke der bildenden Kunst
Massenentsäuerungsmaßnahmen	
Verpackung	
Trockenreinigung	
Mengenrestaurierungen (z.B. Schließen von Rissen bei Archivalien)	

III. WELCHE KOSTEN WERDEN ÜBERNOMMEN?

- Projektbezogene Personalkosten gefördert werden (keine Kosten für Stammpersonal)
 - Projektbezogene Sachausgaben, z.B. für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien
 - Die geförderten Projekte müssen durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden
-

IV. VORAUSSETZUNGEN

Positive Erstbewertung („Ersttestat“) des Antrags auf Landesebene (Bewertung und Vorschlag erfolgt in RLP durch die LBE)



Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein



Es können Förderbeträge von 5.000,00-20.000,00€ beantragt werden

V. ZUWENDUNGSBESCHEID MITTELABRUF

- Zuwendungen werden in Form einer nicht zurückzahlbaren Zuwendung gewährt
 - Eingang des Bescheids muss mittels des entsprechenden Formulars bestätigt werden (siehe Formular Website KEK)
 - Mittel müssen in Form eines formalen Mittelabrufs angefordert werden (siehe Formulare auf der Website der KEK)
-

VI. VERWENDUNGSNACHWEIS/ DOKUMENTATION

- die Zuwendungsempfänger müssen für eine „angemessene Öffentlichkeitsarbeit“ sorgen
 - Entsprechende Veröffentlichungen müssen mit dem Hinweis „gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“ und dem Logo der BKM versehen werden
-

FORTSETZUNG: VW-NACHWEIS

- Verwendungsnachweis muss enthalten:
- Sachbericht
- Projektbericht
- Zahlenmäßigen Nachweis
- Rechnungskopien der beantragten Maßnahmen
- Fotodokumentation
- Repräsentative Pressespiegel/Veröffentlichungen

VII. WEITERE INFORMATIONEN:

- <http://kek-spk.de/projektfoerderung/antragsinformationen/>
 - <https://www.bundesregierung.de/bregde/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/erhalt-des-schriftlichen-kulturguts-316962>
-

Bei Fragen wenden Sie sich gerne
persönlich an die LBE!

Landesstelle Bestandserhaltung in Rheinland-Pfalz
(LBE)

Bahnhofplatz 14

56068 Koblenz

s.rlp.de/lberlp

lbe@lbz-rlp.de